

B. Ministerium des Innern

2051.1

Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei; Änderung

RdErl. des MI vom 8. 8. 2011 – 21.13-11700/100

Bezug:

RdErl. des MI vom 25. 8. 1992 (MBL LSA S. 1388)

1. In Absatz 5 des Bezugs-RdErl. werden die Wörter

„Auswärtige Amt
Adenauer-Allee 99-103
Postfach 1148
W-5300 Bonn 1
Telefon: 02 28/1 70
Fax-Nr.: 02 28/17 34 02
Telex: 02 28/88 65 91“

durch die Wörter

„Auswärtige Amt
11013 Berlin
Telefonzentrale (24-Stunden-Service): 0 30 18/17-0
Telefax: 0 30 18/17-34 02“

ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2011 in Kraft.

D. Ministerium der Finanzen

611

Umsatzbesteuerung von sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts

RdErl. des MF vom 17. 8. 2011 – 46-S7117-26

1. Vorbemerkung

Mit Wirkung zum 1. 7. 2011 ist die Bestimmung des Leistungsortes bei Leistungen an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Vergleich zu den seit dem 1. 1. 2010 geltenden Neuregelungen verändert worden. Ergaben sich bisher bei Leistungen an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR keine umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen für die jPöR, wenn Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezogen

wurden, wird die leistungsempfangende jPöR nunmehr in vielen Fällen zum Schuldner der Umsatzsteuer und hat diese anzumelden und abzuführen.

Die geänderten Bestimmungen können für das Land Sachsen-Anhalt und andere sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR Bedeutung erlangen, wenn Leistungen ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezogen und Zahlungen an nicht in Deutschland ansässige Vertragspartner geleistet werden.

Vorteil der veränderten Regelungen ist, dass bei Leistungsbezügen an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR nicht mehr danach unterschieden werden muss, ob diese Leistungen für den unternehmerischen oder den hoheitlichen Bereich bestimmt sind. Ist danach eine in Deutschland ansässige jPöR Steuerschuldner, erhöht die Umsatzsteuer zudem das nationale Steueraufkommen.

Eine jPöR kann für von ihr bezogene sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen) Steuerschuldner sein (§ 13b Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), wenn diese

- a) in Deutschland steuerbar sind (also der Leistungsort in Deutschland liegt) und
- b) von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht werden.

2. Leistungsort bei sonstigen Leistungen

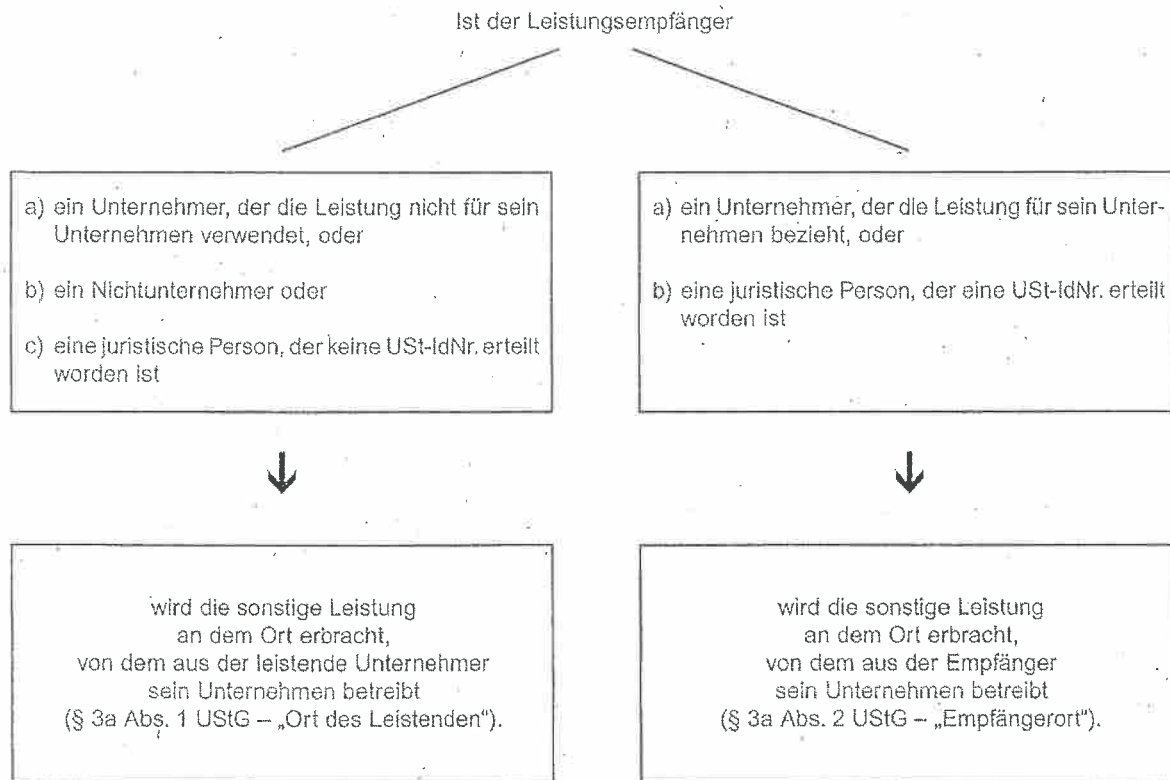
Bereits seit dem 1. 1. 2010 gelten für die Bestimmung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen grundlegend geänderte Regelungen. Diese ergeben sich aus der Richtlinie 2008/08/EG des Rates vom 12. 2. 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20. 2. 2008, S. 11), welche durch Artikel 7 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794, 2818) und durch Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1768, 1784) in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Bei Anwendung der geänderten Leistungsortregelungen hatten sich innerhalb des Gemeinschaftsgebiets Unklarheiten hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsortes ergeben. So sahen einige Mitgliedstaaten z. B. sonstige Leistungen an eine jPöR dann als am „Empfängerort“ erbracht an, wenn der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt war. Andere Mitgliedstaaten wiederum (so auch Deutschland) stellten darauf ab, ob der Leistungsbezug (auch) für den unternehmerischen Bereich bestimmt war. Da sich die Festlegung des Leistungsortes bei Leistungen zwischen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen auf die Besteuerungshoheit auswirkt, konnte es durch unterschiedliche Beurteilung des Leistungsortes sowohl zu einer Nicht- als auch zu einer Doppelbesteuerung kommen. Die bestehenden Unklarheiten wurden inzwischen mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. 3. 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23. 3. 2011, S. 1) beseitigt, indem bestimmte Festlegungen dieser Richtlinie konkretisiert wurden. Diese Durchführungsverordnung ist seit dem 1. 7. 2011 in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.

Auf eine vollständige Darstellung der vom 1. 1. 2010 bis zum 30. 6. 2011 für sonstige Leistungen an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR geltenden Regelungen wird an dieser Stelle verzichtet. Nachfolgend werden ausschließlich die Regelungen zur Bestimmung des Leistungsortes dargestellt, die seit dem 1. 7. 2011

für an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR gelten.

Der Leistungsort wird seit dem 1. 7. 2011 grundsätzlich (zu Sonderregelungen siehe Nummer 4) wie folgt bestimmt:



Ist keine der Sonderregelungen zur Bestimmung des Leistungsortes (siehe Nummer 4) anzuwenden, bestimmt sich der Leistungsort für Leistungen, die an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR erbracht werden, unabhängig davon, ob die Leistung für den hoheitlichen oder den unternehmerischen Bereich bezogen wird, nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG („Empfängerort“). Die sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR wird für die Bestimmung des Leistungsortes insgesamt wie ein Unternehmer behandelt. Die Leistungen unterliegen daher grundsätzlich in Deutschland der Umsatzbesteuerung. Ausgeschlossen sind nur der Art nach unter § 3a Abs. 2 UStG fallende sonstige Leistungen, die für den privaten Bedarf des Personals der jPöR bestimmt sind. Für diese ist der Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG („Ort des Leistenden“) zu bestimmen.

Insbesondere bei Leistungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen werden, benötigt der leistende Unternehmer u. a. für den Nachweis des Status des Leistungsempfängers gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde, für die korrekte Rechnungslegung und zur Erfüllung bestehender Meldepflichten (durch die die Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze gesichert wird) die USt-IdNr. des Leistungsempfängers.

3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige

jPöR hat gegenüber dem Leistenden für den einzelnen Leistungsbezug die ihr erteilte USt-IdNr. zu verwenden, und zwar nicht nur dann, wenn die Leistung (auch) für den unternehmerischen Bereich bestimmt ist, sondern auch dann, wenn sie die Leistung ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezieht.

Bei den Gebietskörperschaften Bund und Länder wurde bisher in Anwendung der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 27a.1 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1. 10. 2010 (BStBl. I S. 846), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. 7. 2011 (BStBl. I S. 703; die aktuelle Fassung ist auf der Internetseite des BMF abgelegt; www.bundesfinanzministerium.de → BMF-Schreiben → Veröffentlichungen zu Steuerarten → Mehr erfahren → Umsatzsteuer → Umsatzsteuer-Anwendungserlass) regelmäßig nicht der Gebietskörperschaft als solcher, sondern bei Bedarf deren einzelnen Organisationseinheiten (Resorts, Behörden, Ämter) eine USt-IdNr. erteilt. Dem Land Sachsen-Anhalt ist bisher nur für einige seiner Organisationseinheiten (z. B. dem Ministerium der Finanzen) eine USt-IdNr. erteilt worden. Für den einzelnen Leistungsbezug durch Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt ist die der jeweiligen (leistungsbeziehenden) Organisationseinheit erteilte USt-IdNr. zu verwenden, auch wenn diese ausschließlich hoheitlich tätig ist.

Hat eine sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR oder eine Organisationseinheit des Landes

Sachsen-Anhalt bislang keine USt-IdNr. erhalten, erhält sie auf Antrag eine USt-IdNr., wenn sie diese für die Besteuerung der von ihr bezogenen sonstigen Leistungen benötigt. Der Antrag ist beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Steuernummer, unter der die jPöR oder Organisationseinheit des Landes Sachsen-Anhalt umsatzsteuerlich geführt wird, zu stellen. Wird die jPöR oder die Organisationseinheit des Landes Sachsen-Anhalt bisher nicht umsatzsteuerlich geführt, hat sie zunächst bei dem für sie zuständigen Finanzamt die umsatzsteuerliche Erfassung zu beantragen (Neuaufnahme). In diesem Fall kann auch die USt-IdNr. über das zuständige Finanzamt beantragt werden. Dieses leitet den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. dann zusammen mit der von ihm vergebenen Steuernummer an das BZSt weiter.

4. Sonderregelungen zur Bestimmung des Leistungsortes

Der Leistungsortbestimmung nach § 3a Abs. 1 sowie 2 UStG gehen besondere Regelungen zur Bestimmung des Leistungsortes („Sonderregelungen“) vor. Von den in § 3a Abs. 3 bis 7 sowie den §§ 3b, 3e und 3f UStG aufgeführten „Sonderregelungen“ können bei Leistungen an sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR anzuwenden sein:

- a) Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)
Leistungsort = „Belegenheitsort“
- b) Vermietung eines Beförderungsmittels (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 oder § 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG)
Leistungsort kann, je nachdem, ob es sich um eine kurzfristige oder langfristige Vermietung handelt, ob der Leistende sein Unternehmen von einem im Drittland belegen Ort aus betreibt und ob die Leistung im Inland genutzt wird, der „Übergabeort“ oder der „Nutzungsort“ sein.
- c) Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG)
Leistungsort = „Veranstaltungsort“
- d) Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die ein sogenannter „Drittlandsunternehmer“ ausführt und die im Inland genutzt werden (§ 3a Abs. 6 Nr. 3 UStG)
Leistungsort = „Nutzungsort“
- e) Beförderung von Personen (§ 3b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG)
Leistungsort = der Ort, wo die Beförderung bewirkt wird
- f) Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Flugzeug oder in der Eisenbahn (§ 3e UStG)
Leistungsort = Abgangsort im Gemeinschaftsgebiet (= erster Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebietes, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können).

5. Steuerschuldnerschaft bei Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers

Wird die in Deutschland steuerbare sonstige Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer ausgeführt, schuldet die sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätige jPöR als Leistungsempfänger die für diese Leistung entstandene Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 Sätze 1 und 3 UStG).

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat (§ 13b Abs. 7 UStG). Hat der leistende (ausländische) Unternehmer eine inländische Betriebsstätte, führt er den zu beurteilenden Umsatz aber nicht von dieser Betriebsstätte aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig. Hat der leistende Unternehmer seinen Sitz im Inland, ist er auch dann als im Inland ansässig anzusehen, wenn die sonstige Leistung vom Ausland aus, z. B. von einer Betriebsstätte aus, erbracht wird.

Die Steuerschuldnerschaft geht ausnahmsweise nicht auf die jPöR über, wenn es sich um bestimmte Personenbeförderungsleistungen, im Inland erbrachte „Veranstaltungsleistungen“ und Restaurationsleistungen an Bord eines Schiffs, in einem Flugzeug oder in der Eisenbahn handelt (§ 13b Abs. 6 UStG).

6. Rechnungslegung

Rechnungen über sonstige Leistungen, bei denen die jPöR als **Leistungsempfänger** Steuerschuldner ist, müssen einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des **Leistungsempfängers** enthalten. In ihnen darf keine **Umsatzsteuer ausgewiesen sein** (§ 14a Abs. 5 Sätze 2 und 3 UStG). Handelt es sich um sonstige Leistungen, bei denen sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt, sind in den Rechnungen die USt-IdNrn. der Umsatzbeteiligten (also sowohl des Leistenden als auch der jPöR oder der Organisationseinheit des Landes Sachsen-Anhalt) anzugeben.

7. Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Ist die jPöR Steuerschuldner nach § 13b UStG, weil sie von einem im Ausland ansässigen Unternehmer eine in Deutschland steuerbare Leistung bezogen hat, hat sie (oder bei Leistungen an das Land Sachsen-Anhalt die die Leistung beziehende Organisationseinheit) die Umsätze gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären und die hierfür entstandene Umsatzsteuer abzuführen. Es sind sowohl Umsatzsteuer-Voranmeldungen als auch Steuererklärungen für das Kalenderjahr abzugeben. Sind Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich hoheitlich tätig, haben diese unter der ihnen erteilten Steuernummer Voranmeldungen nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen nach § 13b Abs. 5 UStG vom Land geschuldete Umsatzsteuer entstanden ist.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung und damit auch der Voranmeldungszeitraum, für den die Umsatzsteuer-Voranmeldung vorgenommen werden muss, ist wie folgt festgelegt:

- a) Für Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG zu bestimmen ist, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.
- b) Für nicht unter a) fallende Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

8. Anwendungsbeispiele

Beispiel 1:

Ein in Italien ansässiges Unternehmen erbringt im September 2011 eine Dolmetscherleistung an das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) für dessen hoheitlichen Bereich. Dieser Organisationseinheit ist keine USt-IdNr. erteilt.

Da das Land Sachsen-Anhalt als jPöR sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätig ist und keine der Sonderregelungen zur Anwendung kommt, bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG („Empfängerort“). Dabei ist unbeachtlich, dass die Leistung ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezogen wird.

Das Land Sachsen-Anhalt (hier die Organisationseinheit MW) muss beim zuständigen Finanzamt die steuerliche Erfassung für Zwecke der Umsatzbesteuerung sowie die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen (als „Land Sachsen-Anhalt, Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft“). Diese USt-IdNr. hat es für den Leistungsbezug gegenüber dem italienischen Unternehmen zu verwenden.

Die Dolmetscherleistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Da die Leistung von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird und der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG zu bestimmen ist, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, also mit Ablauf des Monats September 2011 (§ 13b Abs. 1 UStG) und wird durch das Land Sachsen-Anhalt geschuldet (§ 13b Abs. 5 Sätze 1 und 3 UStG). Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen sein. Das Land Sachsen-Anhalt muss den Umsatz unter der ihm (für die Organisationseinheit MW) erteilten Steuernummer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat September 2011 anmelden und die Umsatzsteuer abführen. Der Umsatz ist zusätzlich in die Steuererklärung für das Kalenderjahr 2011 aufzunehmen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, die Dolmetscherleistung wird jedoch von einem in München ansässigen Unternehmen ausgeführt.

Auch in diesem Fall bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG, da das Land Sachsen-Anhalt als jPöR sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätig ist und keine der Sonderregelungen Anwendung findet. Die Dolmetscherleistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Da die Leistung allerdings von einem im Inland ansässigen Unternehmer erbracht wird, kommt es nicht zur Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf das Land Sachsen-Anhalt. Eine USt-IdNr. wird in diesem Fall nicht benötigt. Das Münchner Unternehmen schuldet die nach dem UStG entstandene Umsatzsteuer (19 v. H.) und stellt diese dem Land Sachsen-Anhalt in Rechnung.

Beispiel 3:

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) empfängt für seinen hoheitlichen Bereich von einer in der Schweiz ansässigen Firma Leistungen im Zusammenhang mit Kreditkartenterminals (Firma vermietet die Terminals an das Land, wartet diese, stellt die Software zur Verfügung und rechnet über ec-Karten oder Kreditkarten geleistete Zahlungen ab). Das MF ist als Organisationseinheit des Landes Sachsen-Anhalt („Land Sachsen-Anhalt, Ministerium der Finanzen“) bereits beim Finanzamt erfasst und verfügt über eine USt-IdNr. Über die Leistungen eines Monats wird jeweils im folgenden Monat abgerechnet. Da das Land Sachsen-Anhalt als jPöR sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätig ist und keine der Sonderregelungen zur Anwendung kommt, bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG („Empfängerort“). Dabei ist unbeachtlich, dass die Leistungen ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezogen werden. Die Leistungen sind in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Da die Leistungen zwar von einem im Ausland, aber nicht im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, entsteht die Umsatzsteuer jeweils mit Ausstellung der Rechnungen, spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistungen folgenden Monats (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG) und wird durch das Land Sachsen-Anhalt geschuldet (§ 13b Abs. 5 Sätze 1 und 3 UStG). Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen sein. Die Umsätze sind unter der dem Land Sachsen-Anhalt für das MF erteilten Steuernummer in Umsatzsteuer-Voranmeldungen jeweils für die Kalendermonate, in denen die Rechnungen erstellt wurden, anzumelden und die Umsatzsteuer ist abzuführen. Die Umsätze sind zusätzlich in die Steuererklärung für das Kalenderjahr aufzunehmen.

Beispiel 4:

Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt beauftragt ein belgisches Unternehmen mit Gebäudereinigungsleistungen in der Landesvertretung in Brüssel. Über die im November 2011 ausgeführten Leistungen rechnet das Unternehmen im Januar 2012 ab.

Der Leistungsort bestimmt sich hier nicht nach § 3a Abs. 2 UStG, sondern nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG, weil es sich um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt. Leistungsort ist der Belegenheitsort des Grundstücks. Die Leistung ist deshalb in Belgien steuerbar und steuerpflichtig. Steuerschuldner ist das belgische Unternehmen. Dem Land wird eine Rechnung mit belgischer Umsatzsteuer erteilt.

Beispiel 5:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) lässt an einem seiner Dienstwagen

Im Februar 2012 durch eine niederländische Tankstelle eine Reparaturleistung ausführen. Die Leistung wird über ein sogenanntes Tankkartenunternehmen abgerechnet, indem der Fahrer des Dienstwagens zur Bezahlung der Dienstleistung die durch das Tankkartenunternehmen ausgestellte Kundenkarte vorlegt.

Da das Land Sachsen-Anhalt als jPöR sowohl unternehmerisch als auch hoheitlich tätig ist und keine der Sonderregelungen zur Anwendung kommt, bestimmt sich der Leistungsort für die Reparaturleistung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG („Empfängerort“). Es ist unbeachtlich, dass die Leistung ausschließlich für den hoheitlichen Bereich bezogen wird. Das Land Sachsen-Anhalt ist verpflichtet, für den Leistungsbezug eine ihm erteilte USt-IdNr. zu verwenden. Soweit der leistungsbeziehenden Organisationseinheit MLU noch keine USt-IdNr. erteilt wurde (ggf. für innergemeinschaftliche Erwerbe), hat diese beim zuständigen Finanzamt die steuerliche Erfassung für Zwecke der Umsatzbesteuerung sowie die Erteilung einer USt-IdNr. zu beantragen (als „Land Sachsen-Anhalt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“). Diese USt-IdNr. hat es für den Leistungsbezug gegenüber dem niederländischen Unternehmer zu verwenden. Die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem niederländischen Unternehmer erfolgt durch den Einsatz der Kundenkarte, welche mit bestimmten Kundendaten, u. a. mit der USt-IdNr. hinterlegt ist. Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Da die Leistung von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird und der Leistungs-ort nach § 3a Abs. 2 UStG zu bestimmen ist, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, also mit Ablauf des Monats Februar 2012 (§ 13b Abs. 1 UStG) und wird durch das Land Sachsen-Anhalt geschuldet (§ 13b Abs. 5 Sätze 1 und 3 UStG). Die Umsatzsteuer darf daher in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen sein. Das Land Sachsen-Anhalt muss den Umsatz unter der ihm für seine Organisationseinheit MLU erteilten Steuernummer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar 2012 anmelden und die Umsatzsteuer abführen. Der Umsatz ist zusätzlich in die Steuererklärung für das Kalenderjahr 2012 aufzunehmen.

9. Gültigkeit

Dieser RdErl. ist für nach dem 30. 6. 2011 bezogene Leistungen gültig.

An alle Landesbehörden
und diesen nachgeordnete Dienststellen,
an die Landkreise, Städte und Gemeinden,
an öffentlich-rechtliche Stiftungen und
öffentlich-rechtliche Anstalten

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Ordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –;

Fünfte Änderung und Neubekanntmachung

Bek. des MW vom 2. 8. 2011 – 54-78220/19/HMG

Die in der Aufsichtsratssitzung am 6. 7. 2011 beschlossene und am 2. 8. 2011 vom Ministerium gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 508) genehmigte Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird in der Anlage bekannt gemacht.

Anlage

Ordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –;
Fünfte Änderung

Artikel 1
Änderung der Ordnung

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum. ¹Ihm obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums, die Koordination der Krankenversorgung im Universitätsklinikum sowie die Kooperation für medizinische Aufgaben.

(2) Der Klinikumsvorstand delegiert die Eigenschaften als Vorgesetzter sowie als Dienstvorgesetzter für Beamte, für die in der Krankenversorgung tätigen Ärzte, Naturwissenschaftler und Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes auf den Ärztlichen Direktor. ²Zur Ausübung dieser Funktion hat der Ärztliche Direktor gegenüber den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches Personal im Rahmen des Budgets und unter Einhaltung der tariflichen und der gesetzlichen Regelungen bezüglich personalwirtschaftlicher Vorgänge Weisungsbefugnis.

(3) Der Klinikumsvorstand delegiert die Eigenschaften als Vorgesetzter sowie als Dienstvorgesetzter für Beamte auf den Ärztlichen Direktor, soweit diese nicht gemäß § 6 Absatz 2 auf den Ärztlichen Direktor oder gemäß § 9 Absatz 2 auf den Direktor des Pflegedienstes delegiert sind. ²Zur Ausübung dieser Funktion hat der Ärztliche Direktor gegenüber den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches Personal im Rahmen des Budgets und unter Einhaltung der tariflichen und der gesetzlichen Regelungen bezüglich personalwirtschaftlicher Vorgänge Weisungsbefugnis.

